

Abzeichnung der Flurkarte

Gemarkung Heimbach Flur 1tlw, 17tlw, 22tlw.

Die Übereinstimmung mit dem Flurbereinigungsplan wird bescheinigt.

geprüft: Schmidt
Euskirchen, den 4.6.75
beh. gepr. Verm. Techniker

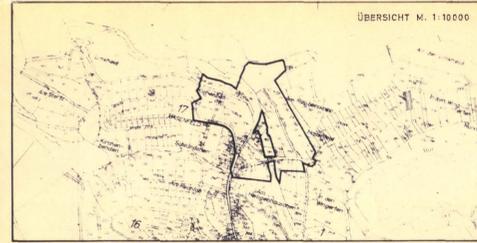
v. Schmidt

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)	
o	OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE	
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)	
ST	STELLPLATZE
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)	
K	KIRCHE

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)	
PA	VERKEHRSLÄCHEN
PA	OFFENTL. PARKFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUMLUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR FÜRSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBAUG)	
A	AUFSCHÜTTUNGEN
B	ABRÄUMLUNGEN
C	VERBODUNGSLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEWERTUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)
D	UMFORMSTATION
E	WASSERBEHALTER
OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)	
P	PARKANLAGE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBAUG)	
L	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
F	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
MIT GEM.-, FAHR- UND LEITUNGSBRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 (1) 21 BBAUG)	
G	FLÄCHEN FÜR GEMEINDEANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLATZE, FREIZEITANLAGEN, STELLPLATZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
GG	GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 BBAUG)	
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GRÄSERN (§ 9 (1) 25 BBAUG)	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)	
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
DER BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. FÜR FORTFALLENDE GEHÖLZE IST ENTSPRECHENDER ERSATZ ANZUPFLANZEN.	
WA	IN DEN SO GEMEINDEGEZEICHNETEN BAUGEBIETEN SIND GEM. § 1 (6) BAUNVO FOLGENDE NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG: BETRIEBE DES BEBERBERGSGEWERBES, GARTENBAUBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGS- UND SPORTLICHE ZWECKE, GARTENBAUBETRIEBE, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GÄRTNERGESCHÄFT BETRIEBEN WERDEN.
ZUSÄTZLICH GEM. RATSBECHLUSSEN VOM 14. August 1980: Die im Ratsbeschluss vom 23. Oktober 1980 festgesetzten Bestimmungen sind im Zusammenhang mit einem GÄRTNERGESCHÄFT BETRIEBEN WERDEN.	
KENNZEICHNUNGEN (§ 9 (5) BBAUG)	
BEI DEN BAUFÜHRUNGEN IST ZU BEACHTEN, DASS DAS PLANGEBIET IN EINEM RAUM ERHÖHTER SEISMISCHER AKTIVITÄT LIEGT UND NACH DIN 4109 - BAUTEN IN DEUTSCHEN ERDBEBENGEBIETEN - IN DIE ZONE II EINGESTUFT WIRD.	

ORTLICH BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUD NW UND § 9 (4) BBAUG I V MIT § 4 LDDV ZUM BBAUG)	
△	GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)
▽	GENEIGTE DÄCHER, HAUPTFIRSTRICHTUNG
▲	DACHNEIGUNG FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 25°-38°
▼	FÜR ZWEIFLÜGELIGE BAUTEN 25°-30°
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBAUG)	
KURGEBIET IM SINNE DES § 2 KURORTEGESETZ	
UNVERBINDLICHE ENTRAGUNGEN	
---	UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
---	INNERHALB VON VERKEHRSLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG
BESTANDSANGABEN	
+	VORHANDENE BEBAUUNG
□	FLURSTÜCKSGRENZEN
---	FLUGLINIEN



BEBAUUNGSPLAN HEIMBACH B6

M 1:1000
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ORTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Den 2. Jan 80
Dipl.-Ing. Frieder Schornhals
Olt. best. Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Den 3. Jan 80
Dipl.-Ing. Frieder Schornhals
Olt. best. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTLEGT IST.

Den 5.2.80
Dipl.-Ing. Frieder Schornhals
Olt. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.7.1979 STÄDTLICH AUFGESTELLT WORDEN.

Den 14.5.1980
Bürgermeister
Gemeindevizepräsident

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 N 18) UND § 9 18) DES BAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM 20.8.76 BIS 20.9.1980 GELTUNG ERHALTEN.

Den 14.8.1980
Bürgermeister
Gemeindevizepräsident

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 17.7.1979 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Den 18.7.1980
Bürgermeister
Gemeindevizepräsident

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 2.6.02.1981

Den 26.02.1981
Regierungspräsident im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER ABLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AM 11.5.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

Den 25. Mai 1981
Bürgermeister
Gemeindevizepräsident